

RD NRW Newsletter

- Leistungsrecht -

August 2013

 **Bundesagentur für Arbeit**
Regionaldirektion
Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Durchführung der Sozialversicherung für Leistungsbezieher nach dem SGB II	2
Vorgehensweise der Deutschen Rentenversicherung bei Erstattungsansprüchen der Jobcenter.....	2
Minderung der beitragspflichtigen Einnahmen aus Arbeitslosengeld II (Alg II) bei Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ).....	2
Tarifunfähigkeit der Christlichen Gewerkschaft für Zeitarbeit und Personaldienstleistungen (CGZP)	3
Sanktionen.....	4
Fachverfahren Falke.....	4
Intranetauftritt eAkte SGB II.....	4
HEGA 07/2013	4
Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).....	4
Arbeitshilfen.....	4

Durchführung der Sozialversicherung für Leistungsbezieher nach dem SGB II

Die Durchführung der Sozialversicherung für Leistungsbezieher stellt eine komplexe Rechtsmaterie dar. Schwierigkeiten bereiten insbesondere die folgenden Bereiche:

- Beitragsbereinigung aufgrund weiterer beitragspflichtiger Einnahmen (Erwerbseinkommen, Sozialleistungen etc.)
- Erstattung von Beiträgen bei Abwicklung von Erstattungsansprüchen
- Status als Pflicht- /Familien- /Privatversicherter
- Höhe Zuschuss zu Beiträgen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung
- Umstellung Rentenversicherungszweig „K“ auf „A“ bei Beendigung der Schule

In der [HEGA 06/2013 – 07](#) sind die Fehlerschwerpunkte aufgeführt. Ferner wird dargestellt, wie mögliche Fehler im Rahmen der laufenden Sachbearbeitung erkannt werden können, und welche Arbeitshilfen für die Fallbearbeitung herangezogen werden können.

Vorgehensweise der Deutschen Rentenversicherung bei Erstattungsansprüchen der Jobcenter

Aktuell werden von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) in Fällen der vollen Erwerbsminderungsrente aus medizinischen Gründen und in Fällen der Altersvollrente keine Erstattungsansprüche der Jobcenter befriedigt. Die bereit stehenden Rentennachzahlungen werden an die Kundinnen und Kunden ausgezahlt. Hintergrund für die Vorgehensweise der DRV sind die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 (Az.: B 13 R 9/12 R und B 13 R 11/11 R).

Die Angelegenheit befindet sich derzeit in zentraler Klärung. Bis auf Weiteres müssen wie bisher Erstattungsansprüche dem Grunde nach angemeldet und auch der Höhe nach beziffert werden.

Minderung der beitragspflichtigen Einnahmen aus Arbeitslosengeld II (Alg II) bei Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ)

Regelfall:

Teilnehmer an einer EQJ erhalten eine Praktikumsvergütung. Diese beträgt in der Regel 216,00 EUR monatlich, denn der Arbeitgeber kann vom Jobcenter einen Zuschuss zur Vergütung von bis zu 216,00 EUR monatlich erhalten (§ 54a SGB III). Der Arbeitgeber hat einen pauschalierten Sozialversicherungsbeitrag abzuführen (2013: 107,00 EUR monatlich). Diesen Betrag erhält er ebenfalls vom Jobcenter als Zuschuss. Infolge dessen sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus Alg II zu mindern, und zwar pauschal um monatlich 270,59 EUR (Wert für 2013). Einzelheiten zu den Rechtsgrundlagen und zur technischen Abwicklung in A2LL sind in der [Arbeitshilfe Sozialversicherung 4.6](#) dargestellt.

Geringere Vergütung:

Eine Abweichung von der Vergütung von 216,00 EUR nach unten hat keine Auswirkung auf den pauschal zu zahlenden Zuschuss zur Sozialversicherung in Höhe von 107,00 EUR. Mit hin verbleibt es auch bei der pauschalierten Minderung der beitragspflichtigen Einnahme (2013: 270,59 EUR monatlich), da eine abweichende Berechnung dem Sinn und Zweck einer Pauschalregelung entgegen stehen würde.

Höhere Vergütung:

Wird aus EQJ ein Einkommen erzielt, bei welchem das tatsächliche SV-Entgelt über dem pauschalen SV-Entgelt (2013: in Höhe von 270,59 EUR) liegt, ist das gesamte SV-Entgelt aus dem Einkommen zur Minderung der beitragspflichtigen Einnahmen aus ALG II heranzuziehen und in einer Summe in Abzug zu bringen. Eine Differenzierung zwischen dem SV-Entgelt resultierend aus dem Zuschuss und dem SV-Entgelt resultierend aus der (erhöhten) Ausbildungsvergütung ist nicht notwendig.

Tarifunfähigkeit der Christlichen Gewerkschaft für Zeitarbeit und Personaldienstleistungen (CGZP)

Wie mit [Geschäftsanweisung SGB II Nr. 07 vom 19.06.2013](#) mitgeteilt, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Beschluss vom 14.12.2010 (Az.: 1 ABR 19/10) festgestellt, dass die CGZP nicht tariffähig ist. Folglich können Leiharbeiter/Innen, die nach CGZP-Tarif bezahlt wurden, einen Anspruch auf höhere Löhne nach dem Gleichstellungsgrundsatz des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) haben. Die Lohnansprüche gehen gem. § 115 SGB X auf das Jobcenter über, wenn aufstockend Alg II gezahlt wurde.

Die Überprüfung der Leistungsfälle soll im Rahmen der laufenden Sachbearbeitung erfolgen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie potenziell betroffene Leistungsfälle identifiziert werden können. Denn aus den Arbeitsverträgen ist oft nicht ersichtlich, dass die betreffende Zeitarbeitsfirma den CGZP-Tarif angewandt hat.

Einen Anhaltspunkt bietet eine Liste, die das Bundesarbeitsministerium in der [Bundestagsdrucksache 17/1121](#) aufgrund einer parlamentarischen Anfrage veröffentlicht hat. Die Liste führt betroffene Unternehmen auf, und zwar zum Stand 08. März 2010.

In der Regel haben die betroffenen Arbeitgeber nach Bekanntgabe des BAG-Beschlusses vom 14.12.2010 ihre Arbeitsverträge auf alternative, gültige Tarifverträge umgestellt. Demnach werden SGB II-Leistungsfälle in der Regel für Zeiten bis 2010 betroffen sein.

Die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Sanktionen

Immer wieder wird in der Öffentlichkeit der Umgang der Jobcenter mit Sanktionen kritisiert. Daher möchten wir Sie auf einen Beitrag des Vorstands Grundsicherung der BA, Herrn Alt, in [Grundsicherung aktuell](#) aufmerksam machen.

Fachverfahren Falke

Die mit [Verfahrensinformation SGB II vom 31.08.2012](#) unter Punkt 4.2 angekündigte Arbeitshilfe zu den Textbausteinen (Rechtskreis SGB II/Sachgebiet Ordnungswidrigkeiten) ist im [Intranet](#) veröffentlicht.

Intranetauftritt eAkte SGB II

Für weiterführende Informationen zum Thema eAkte im SGB II wurde nunmehr eine Intranetseite eingerichtet. Unter [Geschäftspolitik](#) > [Zentrales Projektmanagement](#) > [Projektdarstellung](#) > [eAkte SGB II](#) sind aktuelle Management- sowie Anwenderinformationen zum Stand des Projektes veröffentlicht.

HEGA 07/2013

Mit der HEGA 07/2013 wurden für den Rechtskreis SGB II die GA Nr.11/2013 zu den FH zu §§ 11, 11b, 34, 34a, 63 SGB II und die GA 12/2013 – Einführung des Praxishandbuchs für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im SGB II – erlassen. Weiterhin wurden die die [Arbeitshilfen Ausländer](#) angepasst.

Die Zusammenfassung ist dem Newsletter als Anlage angefügt.

Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts ist am 29.07.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Eine Übersicht mit den für das sozialgerichtliche Verfahren relevanten Änderungen des RVG finden Sie in der Anlage zu diesem Newsletter.

Arbeitshilfen

Folgende Arbeitshilfen wurden aktualisiert:

[Checkliste zu § 11 SGB II - Einkommen](#)

[Arbeitshilfe zur Abwicklung von Erstattungsansprüchen](#)

[Arbeitshilfe zur Prüfung einer vorrangigen Familienversicherung](#)

[Arbeitshilfe Einkommensanrechnung von der Regionaldirektion Bayern](#)

[Arbeitshilfe Mehrbedarf Warmwasser von der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland](#)

Umfassende Arbeitshilfen finden Sie im Intranet unter [Arbeitshilfen Leistungsrecht](#).